

Sebastian Löw

Der Rücktritt des Reisenden vom Pauschalreisevertrag

Aus Perspektive des österreichischen Rechts



Nomos

Europäisches Privatrecht

Sektion B: Gemeinsame Rechtsprinzipien

herausgegeben von
Prof. Dr. Reiner Schulze

in Gemeinschaft mit

Prof. Dr. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Leander D. Loacker
Prof. Dr. Willibald Posch

Band 59

Sebastian Löw

Der Rücktritt des Reisenden vom Pauschalreisevertrag

Aus Perspektive des österreichischen Rechts



Nomos

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung aus den Fördermitteln des Vizerektorats für Forschung der Universität Innsbruck gedruckt.



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Innsbruck, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-0491-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-3816-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Monografie beruht auf meiner Dissertation, die im Juni 2022 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck approbiert wurde und befindet sich auf dem Stand Oktober 2022.

Die Idee zur vorliegenden Arbeit entstand im Sommer 2020. In dieser Zeit war das tägliche Leben und folglich auch das Reiseverhalten von der Coronapandemie geprägt. Unzählige Reisen wurden storniert. Bewerkselligt werden musste dies anhand von Gesetzesbestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine zwei Jahre in Kraft waren (vgl § 20 PRG; Art 28 Abs 2 PR-RL). Viele Fragen drängten sich dementsprechend auf.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Hauptbetreuer Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Koch*, LL.M. für seine fachkundige und umsichtige Begleitung der Dissertation. Ebenso möchte ich mich bei Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper* für die äußerst rasche und unkomplizierte Zweitbegutachtung bedanken. Auch bei Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Susanne Augenhöfer*, LL.M. möchte ich mich für die wertvolle Zeit an ihrem Lehrstuhl bedanken.

Dank gebührt ebenso meinen Freunden, die mich auf fachlicher und persönlicher Ebene geformt und unterstützt haben, vor allem Univ.-Ass. Dr. *Marco Scharmer*, B.A., *Philip Hettich*, M.Sc. CFA, Dr. habil. *Eduard Prenga* und Univ.-Ass. Mag. *Philipp Setz*. Anerkennung gebührt außerdem Mag. *Manuel Löw* und RAA *Jürgen Tatzreiter*, LL.M. für die Übernahme des Lektorats.

Besonders zu bedanken habe ich mich bei meinen Eltern, *Agathe* und *Alexander Löw*, sowie meinen Großeltern. Sie alle haben viel Verständnis aufgebracht, mich vorbehaltlos unterstützt und mir damit meinen Weg ermöglicht.

Wien, Oktober 2022

Sebastian Löw

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
1. Ausgangssituation	15
1.1. Entwicklung des Pauschalreiserechts	15
1.2. Einführung der PR-RL	17
1.3. Untersuchungsgegenstand	19
1.4. Pauschalreise als Voraussetzung	20
2. Allgemeines Rücktrittsrecht	23
2.1. Prinzip der freiwilligen Reisetilnahme	24
2.2. Zeitlicher Anwendungsbereich	26
2.2.1. Exkurs: Reiseabbruch	29
2.3. Rücktrittserklärung	31
2.3.1. Sonderfall „No Show“	33
2.3.1.1. Mangelnder Reisewille	35
2.3.1.2. Versäumen der Abreise	37
2.3.1.2.1. Spätere Anreise	37
2.3.1.2.2. Keine spätere Anreise	39
2.4. Rücktrittsentschädigung	39
2.4.1. Pauschale Berechnungsweise	40
2.4.1.1. Rechtsnatur der Entschädigungspauschale	41
2.4.1.2. Bemessungskriterien	44
2.4.1.2.1. Reisepreis	45
2.4.1.2.2. Rücktrittszeitpunkt	46
2.4.1.2.3. Reiseart	47
2.4.1.2.4. Zu erwartende Ersparnisse und Einnahmen	49
2.4.1.2.5. Rücktrittsgrund und Gewinnspanne	50
2.4.1.3. Angemessenheit	51
2.4.1.3.1. Bisherige (deutsche) Rechtsprechung	53
2.4.1.3.2. Problematik von Branchenempfehlungen	54

2.4.1.3.3. Exkurs: Kartellrecht	55
2.4.1.4. Rechtsfolgen bei Unangemessenheit	57
2.4.1.4.1. Verbrauchergeschäft	59
2.4.1.4.2. Geschäftsreise	64
2.4.1.5. Beanstandung aus anderen Gründen	67
2.4.1.5.1. Exkurs: Schadenersatzanspruch bei Verletzung der Mitteilungspflicht	69
2.4.2. Konkrete Berechnungsweise	70
2.4.2.1. Bisherige Rechtslage	72
2.4.2.2. Nunmehrige Berechnungskriterien	73
2.4.2.2.1. Ersparte Aufwendungen	73
2.4.2.2.2. Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen	74
2.4.2.2.3. Versäumte anderweitige Verwendung	77
2.4.2.3. Beanstandung	81
2.4.3. Wahlrechtsvorbehalt	82
2.4.4. Begründungspflicht	83
2.4.4.1. Inhaltliche Anforderungen	84
2.4.4.2. Verhältnis zu § 27a KschG	86
2.4.4.3. Rechtsfolgen bei Verletzung	87
3. Rücktritt wegen erheblicher Vertragsänderung	90
3.1. Preiserhöhung	91
3.1.1. Wirksamkeitsvoraussetzungen	91
3.1.1.1. Änderungsvorbehalt mit korrespondierendem Anspruch auf Preissenkung	92
3.1.1.2. Erklärung des Reiseveranstalters	94
3.1.1.3. Relevante Kostenfaktoren	94
3.1.1.4. Verhältnis zu § 6 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 4 KSchG	96
3.1.2. Erheblichkeit	97
3.2. Leistungsänderung	99
3.2.1. Erheblichkeit	100
3.2.1.1. Vorliegen einer Vertragswidrigkeit	101
3.2.1.2. § 11 Abs 6 PRG als Maßstab?	103
3.2.2. Zwang	106
3.3. Nichterfüllung besonderer Vorgaben nach § 6 Abs 2 Z 1 PRG	109

3.4. Rechtsfolgen bei erheblicher Vertragsänderung	110
3.4.1. Wahlrecht des Reisenden	111
3.4.1.1. Zustimmung zur Vertragsänderung	111
3.4.1.1.1. Zustimmungsfiktion	112
3.4.1.1.2. Angemessene Frist	115
3.4.1.2. Annahme der Ersatzreise	116
3.4.1.3. Rücktritt vom Pauschalreisevertrag	117
3.4.2. Exkurs: Rechtsfolgen bei unwirksamer Vertragsänderung	118
4. Rücktritt wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände	120
4.1. Bisherige Rechtslage: Wegfall der Geschäftsgrundlage	122
4.1.1. Sphärenfremdheit	123
4.1.2. Unvorhersehbarkeit	124
4.1.3. Unzumutbarkeit	125
4.1.4. Rechtsfolgen	127
4.2. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände	128
4.2.1. Fehlende Kontrollmöglichkeit	130
4.2.1.1. Sphäre des Reisenden	131
4.2.1.2. Sphäre des Reiseveranstalters	134
4.2.1.3. Neutrale Sphäre	137
4.2.2. Unvermeidbarkeit der Folgen	139
4.2.2.1. Unvorhersehbarkeit der Folgen	141
4.3. Bestimmungsort und unmittelbare Nähe	143
4.4. Erhebliche Beeinträchtigung	145
4.4.1. Erhebliche Beeinträchtigung nach § 651j BGB aF	145
4.4.2. Nunmehrige Rechtslage	147
4.4.3. Kausalzusammenhang	149
4.4.4. Indizien	150
4.4.4.1. Behördliche Warnungen und Hinweise	151
4.4.4.2. Weitere Indizien	154
4.5. Zeitpunkt des Rücktritts	156
5. Rücktritt wegen Vertragswidrigkeit mit erheblichen Auswirkungen	161
5.1. Zeitlicher Anwendungsbereich	162

Inhaltsverzeichnis

5.2. Vertragswidrigkeit	164
5.3. Erhebliche Auswirkungen	165
5.4. Erfolgloses Abhilfeverlangen	169
5.4.1. Fristsetzung	170
5.4.1.1. Entfall der Fristsetzung	171
5.4.2. Erfolglosigkeit	175
6. Rechtsfolgen des Rücktritts	177
6.1. § 9 Abs 3 Satz 2 PRG	178
6.2. § 10 Abs 4 PRG	180
6.3. § 11 Abs 6 PRG	182
6.3.1. Rückabwicklung des Pauschalreisevertrags	183
6.3.2. Rückbeförderung des Reisenden	186
6.4. Exkurs: Unwirksamer Rücktritt	191
7. Thesen	193
7.1. Allgemeines Rücktrittsrecht	193
7.2. Rücktritt wegen erheblicher Vertragsänderung	197
7.3. Rücktritt wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände	201
7.4. Rücktritt wegen Vertragswidrigkeit mit erheblichen Auswirkungen	204
7.5. Rechtsfolgen des Rücktritts	205
Literaturverzeichnis	209
Register	221

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm	Anmerkung
ARB	Allgemeine Reisebedingungen
arg	argumento
Art	Artikel
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGHS	Bezirksgericht für Handelssachen Wien
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich
Bsp	Beispiel
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
cic	culpa in contrahendo
DAR	Fachzeitschrift Deutsches Autorecht
ders	derselbe
dies	dieselbe
DRV	Deutscher Reiseverband
dtZPO	deutsche Zivilprozessordnung
E	Entscheidung
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	deutsches Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund

Abkürzungsverzeichnis

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
f	und der/die folgende
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
ff	und die folgenden
FN	Fußnote
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
HG	Handelsgericht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idZ	in diesem Zusammenhang
iSd	im Sinne des/der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iZm	im Zusammenhang mit
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
jM	juris – die Monatszeitschrift
JZ	Juristenzeitung
KartG	Kartellgesetz
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
krit	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
lit	litera
Lit	Literatur
LG	Landesgericht/deutsches Landgericht
Mat	Materialien
mE	meines Erachtens
mVa	mit Verweis auf
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
Pkt	Punkt
PRG	Pauschalreisegesetz
PR-RL	Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
RRa	ReiseRecht aktuell
RdW	Recht der Wirtschaft
RL 90/314/EWG	Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
G	
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
SWK	Fachzeitschrift für Steuerrecht
SZ	Sammlung Zivilrecht
UAbs	Unterabsatz
uU	unter Umständen
üA	überwiegende Ansicht
üL	überwiegende Lehre
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
verb Rs	verbundene Rechtsache
VO (EG) 261/2004	Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleich und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 295/91
VuR	Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
vgl	vergleiche
wbl	wirtschaftsrechtliche Blätter
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
zB	zum Beispiel
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

1. Ausgangssituation

In den vergangenen Jahrzehnten wurden in der Freizeit stetig mehr Reisen durchgeführt: Waren es im Jahr 1969 noch 27,5 % der österreichischen Bevölkerung, die zu Erholungszwecken verreisten, stieg der Anteil bis zum Jahr 2019 kontinuierlich auf 60,9 % an.¹ In Deutschland betrug der Anteil der Reisenden 2019 sogar 78,2 % der über 14-jährigen Bevölkerung; 49 % dieser Reisen wurden indes über einen Reiseveranstalter abgewickelt.²

1.1. Entwicklung des Pauschalreiserechts

Ursprünglich gab es in Österreich keine eigenen Gesetzesbestimmungen, die den „Reiseveranstaltungsvertrag“ regelten. Vielmehr musste dieser Rechtsbereich durch hinreichend ausgestaltete ARB sowie mit Hilfe des allgemeinen Zivilrechts bewältigt werden.³ Dabei war anerkannt, dass der „Reiseveranstaltungsvertrag“ einen gemischten Vertrag darstellte, der sich im Regelfall nach den Regeln des Werkvertragsrechts richtete. Der Vertragszweck wurde in der gebündelten Erbringung der Einzelleistungen

-
- 1 Diese Daten beziehen sich auf Reisen mit mindestens vier Nächtingungen. Der Vollständigkeit halber sei auch auf den coronabedingten Einbruch von Urlaubsreisen im Jahr 2020 auf 38,1 % hingewiesen, siehe *Statistik Austria*, Urlaubs- und Geschäftsreisen – Kalenderjahr 2020, 11.
 - 2 *DRV*, Der deutsche Reisemarkt – Zahlen und Fakten 2019, 7, 10; siehe auch *Staudinger*, 1. Kapitel. Grundlagen des Reisevertragsrechts, in *Führich/Staudinger* (Hrsg), *Reiserecht*⁸ (2019) § 1 Rz 1, mit ausführlichen Zahlen zu den Vorjahren. Selbst im Sommer 2020 unternahmen 63, 1 % der über 14-jährigen Deutschen eine In- oder Auslandsreise, siehe *DRV*, Der deutsche Reisemarkt – Zahlen und Fakten 2020, 3.
 - 3 Vgl ErläutRV 809 BgNR 18. GP 7; *M. Bydlinski*, Reisevertragsrecht, in *Schubmacher* (Hrsg), Verbraucherschutz in Österreich und in der EG (1992), 211 (212 f); *Mayrhofer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar³ KSchG (2006) Vor §§ 31b–31f Rz 5 f; *ders*, Anmerkungen zur Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie in das KSchG, *ZfRV* 1995, 229 (229).

1. Ausgangssituation

verortet, die jeweils Elemente des Werk- und Mietvertrages sowie der Dienstleistung und Geschäftsbesorgung umfassen konnten.⁴

Der Rat der Europäischen Union nahm die steigende Bedeutung des Themas „Reisen“ zum Anlass, um am 13.6.1990 die RL 90/314/EWG zu beschließen. Deren wesentliches Ziel lag darin, Reisenden die Möglichkeit zu bieten, Pauschalreisen in sämtlichen Mitgliedstaaten unter vergleichbaren Bedingungen und Schutzstandards nachfragen und konsumieren zu können und somit eine Wettbewerbsverzerrung infolge unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.⁵ Dafür wurde nach Art 8 RL 90/314/EWG auf das Prinzip der Mindestharmonisierung gesetzt. Demnach konnten die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Umsetzung zugunsten des Reisenden strengere Regelungen treffen, als die RL vorgab, um eine Aushöhlung etwaiger in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits geltender Schutzstandards zu verhindern.⁶

Die Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen der RL 90/314/EWG erfolgte im Rahmen der KSchG-Novelle 1993 (BGBl I 1993/247), durch die im III. Hauptstück mit den §§ 31b–31f KSchG besondere Regelungen zum „Reiseveranstaltungsvertrag“ implementiert wurden.⁷ Ergänzend gelangten weiterhin die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, weil die Bestimmungen der RL 90/314/EWG und – darauf aufbauend – des KSchG den „Reiseveranstaltungsvertrag“ nicht abschließend

4 Siehe ErläutRV 809 BlgNR 18. GP 7; OGH 1 Ob 662/85 JBl 1986, 245; *Keiler*, Das Recht auf Übertragung eines Pauschalreisevertrages (2013) Rz 40; *Krejci* in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ § 31b KSchG Rz 3 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Weiss*, Pauschalreisevertrag (1987) 23 ff; *ders.*, Der Pauschalreisevertrag nach schweizerischem und österreichischem Recht, ÖJZ 1987, 738 (740); *Zechner*, Reisevertragsrecht (1989) Rz 268.

5 Vgl ErwGr 2 f, Art 1 RL 90/314/EWG; *Graziani-Weiss*, Reiserecht in Österreich – Rechtslage nach Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie (1995) 21; *Mayr-Ertl* in *Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer* (Hrsg), PRG (2020) Vor § 1 Rz 3; *Michitsch*, Reiserecht (2004) Vor §§ 31b–31f Rz 4.

6 Vgl ErwGr 22 RL 90/314/EWG; *Keiler*, Übertragung Rz 35; *Kietaibl*, Pauschalreiserecht (2007) Rz 142; *Schuster*, Praxisfragen des Reiserechts in Österreich (2009) 19.

7 Siehe *Apathy*, Das neue Reisevertragsrecht, RdW 1994, 234 (234); *Graziani-Weiss*, Reiserecht 65; *Kietaibl*, Pauschalreiserecht Rz 149; *Michitsch*, Reiserecht Vor §§ 31b–31f Rz 9. Die Umsetzung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erfolgte durch die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (BGBl II 1998/401) sowie durch die Reisebürosicherungsverordnung (BGBl II 1999/316), vgl *Hammerl* in *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg), KSchG⁴ (2015) Vor §§ 31b bis 31f Rz 6; *Lurger/Augenhofer*, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht² (2008) 88 f; *Mayrhofer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ Vor §§ 31b–31f KSchG Rz 3.

regelten.⁸ Die bedeutsamsten praktischen Beispiele für den Rekurs auf das allgemeine Zivilrecht waren der „grundlose“ Rücktritt des Reisenden, der über die ARB des Reiseveranstalters und § 909 ABGB abgewickelt wurde, und der Rücktritt aufgrund von höherer Gewalt, der als Wegfall der Geschäftsgrundlage behandelt wurde.⁹

1.2. Einführung der PR-RL

In den vergangenen Jahren aufgekommene Trends wie „Online-Buchungen“ oder „Geschenkbboxen“ – bei denen der Reisende seine Reiseleistungen nach Vertragsschluss aus dem Sortiment des Reiseveranstalters konkretisiert¹⁰ – führten dazu, dass die Bestimmungen der RL 90/314/EWG immer mehr an Zeitgeist verloren.¹¹ Aus diesem Grund schlug die Kommission im Sommer 2013 eine Reform der RL 90/314/EWG vor, woraufhin 2015 die PR-RL erlassen wurde.¹² Der reformierte Sekundärrechtsakt trat daraufhin mit 1.1.2016 in Kraft (vgl Art 30 PR-RL) und musste bis 1.1.2018 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (vgl Art 28 Abs 1 PR-RL). Die PR-RL soll durch Angleichung der rechtlichen Bestimmungen für Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten beitragen (vgl Art 1 PR-RL). Dementsprechend entschied sich der Unionsgesetzgeber betreffend des Harmonisierungsgrades nunmehr für das Prinzip der Vollharmonisierung. Mitgliedstaaten können somit

8 Vgl *Bläumauer*, Reiserecht für die Praxis² (2010) 2; *Kietaibl*, Pauschalreiserecht Rz 155; *Riedler*, Der Reisevertrag, *ecolex* 1994, 149 (149).

9 Siehe Pkt 2.4.1.1., 4.1.

10 *ErwGr* 11 PR-RL; *Ecker*, Das neue Pauschalreisegesetz – ein Überblick, *JAP* 2017/2018, 238 (239); *Staudinger/Ruks*, Das neue Pauschalreiserecht – Auswirkungen für Veranstalter und Vertrieb, *RRa* 2018, 2 (3).

11 Vgl *ErwGr* 10 PR-RL; *Fischer*, Das Pauschalreisegesetz – PRG, *ZVR* 2017, 243 (243); *Führich*, Das neue Pauschalreiserecht – Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 in deutsches Recht, *NJW* 2017, 2945 (2945); *Kamilarov*, Das Pauschalreisegesetz (2020) 2f; *Tonner*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, *EuZW* 2016, 95 (95 f).

12 Vgl *Fischer*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, *Zak* 2015, 428 (428); *Keiler*, Vorschlag; RL über Pauschal- und Bausteinreisen, *ecolex* 2014, 388 (388); *Ruks*, Die Haftung für außergewöhnliche Umstände innerhalb der Pauschalreiserichtlinie und ihr Zusammenspiel mit den europäischen Passagierrechten (2021) 49; *Staudinger in Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 1 Rz 26.

1. Ausgangssituation

innerhalb des Anwendungsbereichs der PR-RL auch keine für den Reisenden günstigeren Regelungen erlassen (vgl Art 4 PR-RL).¹³ Allerdings sah die PR-RL nur punktuelle Regelungen vor; abseits davon gelangen weiterhin die allgemeinen zivil- und konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Anwendung.¹⁴

Die Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen der PR-RL erfolgte in Österreich in einem eigenständigen Gesetz, dem sog PRG (BGBl I 2017/50), das mit 1.7.2018 in Kraft trat (vgl § 20 PRG; Art 28 Abs 2 PR-RL).¹⁵ Die Umsetzung abseits des KSchG überzeugt schon deswegen, weil die Richtlinienbestimmungen auf den „Reisenden“ abstellen und somit – wie nach bisheriger Rechtslage¹⁶ – auch Unternehmer erfassen, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich des KSchG ausgenommen sind.¹⁷ In Deutschland wurden die zivilrechtlichen Bestimmungen der PR-RL mit dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017 (BGBl I 2017/2394) in den §§ 651a–651y BGB sowie in den Art 250–253 EGBGB umgesetzt.¹⁸ Im Vergleich zum PRG ergibt sich folgendes Verhältnis der für den Rücktritt maßgeblichen Bestimmungen:

-
- 13 Siehe grundlegend *Klamert*, Altes und Neues zur Harmonisierung im Binnenmarkt, EuZW 2015, 265 (266 f); *Schröder*, Die Determinierung des österreichischen Rechts durch Instrumente der EU-Rechtsharmonisierung, ÖJZ 2020, 713 (716 ff).
 - 14 Vgl ErwGr 20 PR-RL; *Kamilarov*, Pauschalreisegesetz 4; *Kolmasch*, Einige offene schadenersatzrechtliche Fragen im Pauschalreiserecht, Zak 2021, 347 (348); siehe auch ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 15, wonach für Fragen des vertraglichen Schadenersatzes – sofern diese nicht im PRG geregelt sind – auf das allgemeine Schadenersatzrecht zurückzugreifen sei.
 - 15 Die Richtlinienbestimmungen, die den Insolvenzschutz und die Insolvenzabsicherung betreffen, wurden hingegen in der GewO 1994 (idF BGBl I 2018/45) und der Pauschalreiseverordnung (BGBl II 2018/260) umgesetzt, siehe *Pondorfer* in *Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer*, PRG Vor § 1 Rz 13; *Schratzer*, Die Umsetzung des Insolvenzschutzes der Pauschalreise-RL (EU) 2015/2302 in österreichisches Recht, ZVR 2019, 233 (233).
 - 16 Vgl ErläutRV 809 BlgNR 18. GP 7; *Hammerl* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG⁴ § 31b Rz 9; *Kietaibl*, Pauschalreiserecht Rz 29; *Mayrhofer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 31b KSchG Rz 20; *Michitsch*, Reiserecht § 31b Rz 23.
 - 17 Siehe ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 3; *Fischer*, ZVR 2017, 243 (244); *Kamilarov*, Pauschalreisegesetz 62 f; *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht³, Lfg (2018) § 1 PRG Rz 3; *Lindinger*, Der reisende Unternehmer und das Pauschalreisegesetz, RdW 2018, 407 (408).
 - 18 Siehe etwa *Alexander* in *Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann* (Hrsg), Beck-Online-Großkommentar zum BGB § 651a Rz 28 f (Stand 1.8.2022, beck-online.de); *Bergmann*, Das neue Reiserecht (2018) Rz 11 ff; *Otto*, Das neue BGB-Reiserecht, ZJS 2018, 230 (230); *Staudinger* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 1 Rz 27.

Richtlinienbestimmung	Umsetzung in Österreich	Umsetzung in Deutschland
Art 10 PR-RL „Änderung des Preises“	§ 8 PRG „Änderung des Preises“	§ 651f BGB „Änderungsvorbehalte; Preissenkung“
Art 11 PR-RL „Änderung anderer Bedingungen des Pauschalreisevertrags“	§ 9 PRG „Andere Änderungen des Pauschalreisevertrags“	§ 651g BGB „Erhebliche Vertragsänderungen“
Art 12 PR-RL „Beendigung des Pauschalreisevertrags und Recht zum Widerruf vor Beginn der Pauschalreise“	§ 10 PRG „Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise“	§ 651h BGB „Rücktritt vor Reisebeginn“
Art 13 PR-RL „Haftung für die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen“	§ 11 PRG „Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen; Gewährleistung; Schadenersatz“	§ 651k BGB „Abhilfe“;
		§ 651l BGB „Kündigung“

1.3. Untersuchungsgegenstand

Die PR-RL hatte eine umfassende Novellierung der Rücktrittsrechte des Reisenden zur Folge. War bisher nur im Falle einer erheblichen Vertragsänderung (vgl § 31c Abs 2 KSchG; Art 4 Abs 5 RL 90/314/EWG) und einer Vertragswidrigkeit mit erheblichen Auswirkungen (vgl § 31e Abs 1 KSchG; Art 4 Abs 7 UAbs 2 RL 90/314/EWG) ein Rücktritt des Reisenden gesetzlich vorgesehen, erstrecken sich die Rücktrittstatbestände nunmehr über vier Bestimmungen und enthalten, neben den beiden genannten Fällen (vgl §§ 9 Abs 2, 11 Abs 6 PRG; Art 11 Abs 2 UAbs 1, Art 13 Abs 6 UAbs 1 PR-RL), ein allgemeines Rücktrittsrecht (vgl § 10 Abs 1 PRG; Art 12 Abs 1 PR-RL) sowie ein Rücktrittsrecht bei Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort (vgl § 10 Abs 2 PRG; Art 12 Abs 2 PR-RL).¹⁹ Diese Rücktrittsrechte unterscheiden

19 Die Regelungsoption nach Art 12 Abs 5 PR-RL betreffend das Widerrufsrecht bei Vertragsabschluss in Gestalt eines Haustürgeschäfts wurde vom Gesetzgeber hingegen nicht ausgenutzt, weil dieses Szenario bereits von § 3 KSchG erfasst wird, vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 3. Beim Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG kommt es – im Unterschied zum Rücktrittsrecht nach § 11 Abs 1 FAGG, das auf Pauschalreiseverträge keine Anwendung findet (vgl § 1 Abs 2 Z 8 FAGG) – maßgeblich auf die Anbahnung des Haustürgeschäfts durch den Unternehmer an, was bei Pauschalreiseverträgen kaum der Fall ist, vgl *Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht (2018) 33; *Treu in Bammer* (Hrsg), PRG (2019) § 10 Rz 2; grundlegend *Kathrein/Schoditsch in Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB⁶ (2020) § 3 KSchG Rz 3; *Lurger/Augenhofer*, Konsumentenschutzrecht² 60 f.

1. Ausgangssituation

sich nicht nur tatbestandsmäßig – durch divergierende Voraussetzungen und zeitliche Anwendungsbereiche –, sondern auch auf Rechtsfolgenseite wesentlich voneinander. Gemein ist den Bestimmungen oftmals nur eine abstrakte und auslegungsbedürftige Formulierungsweise. Deren grundlegende Aufarbeitung und Konkretisierung ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Die Ausarbeitung soll anhand eines Vergleichs mit der bisherigen Rechtslage sowie auf Basis der Umsetzung in Deutschland erfolgen. Neben diesen historisch interpretierenden und rechtsvergleichenden Ansätzen wird methodisch freilich auch der weitere Auslegungskanon, in Form der wörtlichen, systematischen, teleologischen sowie der richtlinienkonformen Interpretation herangezogen.²⁰ Letztere Auslegungsmethode erlangt dabei besondere Bedeutung, weil ihr innerhalb des Anwendungsbereichs der PR-RL aufgrund der in Art 4 PR-RL angestrebten vollharmonisierenden Wirkung uneingeschränkt Folge zu leisten ist.²¹

1.4. Pauschalreise als Voraussetzung

Die soeben genannten Rücktrittsrechte gelangen nur zur Anwendung, wenn zwischen den Vertragsparteien eine Pauschalreise vereinbart wurde und diese unter keinen der Ausnahmetatbestände von § 1 Abs 2 PRG (Art 2 Abs 2 PR-RL) fällt.²² Eine Pauschalreise liegt iW vor, wenn min-

20 Siehe grundlegend F. Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 436 ff; *Kodek in Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ § 6 Rz 58 ff, 233 ff (Stand 1.7.2015, rdb.at); *Potacs*, Rechtslehre² (2019) 167 ff. Diesen Auslegungskanon verwendet auch der EuGH zur Auslegung von Richtlinien, siehe jüngst EuGH 27.3.2019, C-681/17, *slewo*, Rn 31; 13.9.2018, C-332/17, *Starman*, Rn 23.

21 Vgl *Kerschner/Kehrer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ §§ 1–43 (2014) §§ 6, 7 Rz 138; *Kodek in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 6 Rz 235; *Schauer in Kletečka/Schauer* (Hrsg) ABGB-ON^{1.02} § 6 Rz 31 (Stand 1.3.2017, rdb.at). Die richtlinienkonforme Interpretation des PRG dürfte dem Rechtsanwender allerdings bereits deshalb keine großen Probleme bereiten, weil der Umsetzungsgesetzgeber weitestgehend die Systematik und Formulierungsweise der PR-RL übernommen hat, siehe ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 2.

22 Vgl *Bammer/Treu*, Reiserücktritt und Corona, *ecolex* 2020, 356 (359); *Schoditsch*, Zum Reiserücktritt wegen COVID-19, *Zak* 2020, 110 (110); siehe auch *Kolba/Steuer*, Praxishandbuch 1: „Das volle Regelungsregime des PRG bezieht sich lediglich auf Pauschalreiseverträge“. Der Reiseveranstalter ist darüber hinaus gem § 11 Abs 1 PRG (Art 13 Abs 1 PR-RL) für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich.

destens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen iSv § 2 Abs 1 PRG (Art 3 Z 1 PR-RL) für den Zweck derselben Reise zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis kombiniert (vgl § 2 Abs 2 Z 1 lit b PRG; Art 3 Z 2 lit b PR-RL) oder die Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags zusammengestellt werden (vgl § 2 Abs 2 Z 1 lit a PRG; Art 3 Z 2 lit a PR-RL).²³

Vermittelt ein Unternehmer hingegen separate Verträge mit einzelnen Leistungserbringern im Rahmen eines einzigen Besuchs in oder Kontakts mit seiner Vertriebsstelle (etwa dem Reisebüro oder der Online-Plattform), handelt es sich dabei um einen Vertrag über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (vgl § 2 Abs 5 Z 1 lit a PRG; Art 3 Abs 5 PR-RL). Dasselbe gilt, wenn in gezielter Weise mindestens eine weitere Reiseleistung eines anderen Unternehmers erfolgreich vermittelt wird, sofern der Vertragsabschluss binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Abschlusses der ersten Reiseleistung erfolgt (vgl § 2 Abs 5 Z 1 lit b PRG; Art 3 Abs 5 PR-RL).²⁴ Aus materiellrechtlicher Sicht gelangen auf Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen iW bloß die Bestimmung über die Informationspflichten (§ 15 PRG; Art 19 Abs 2 ff PR-RL) sowie jene zur Haftung für Buchungsfehler (§ 17 PRG; Art 21 PR-RL) – und somit gerade nicht die Rücktrittsrechte – zur Anwendung.²⁵ Liegt nicht einmal ein Vertrag über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen vor – etwa weil lediglich eine einzige Reiseleistung (zB Beförderung oder Unterbringung) Vertragsgegenstand ist oder die Vermittlung der zusätzlichen Reiseleistung nicht binnen 24 Stunden erfolgt²⁶ – gelangt das

23 Siehe ausführlich *Fischer*, ZVR 2017, 243 (244 ff); *Kamilarov*, Pauschalreisegesetz 7 ff; *Kolmasch*, Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, Zak 2021, 224; *Lindinger*, Pauschalreisegesetz (2017) Rz 5 ff; *Löw*, Akteure des Pauschalreiserechts, ZVR 2022, 248; *Scherhauber/Wukoschitz* in *Bammer*, PRG § 2 Rz 7 ff.

24 Siehe ausführlich *Kamilarov*, Pauschalreisegesetz 46 ff; *Rupp* in *Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer*, PRG § 2 Rz 84 ff; *Wukoschitz*, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2016 (2016), 15 (26 f).

25 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 3; *Keiler* in *Bammer*, PRG § 1 Rz 11; *Kolba/Steurer*, Praxishandbuch 1; *Kolmasch*, Zak 2021, 224 (225); *Ruschitzka*, Das neue Pauschalreisegesetz – Von klassischen Pauschalreisen und „Click-through-Buchungen“ zu verbundenen Reiseleistungen, VbR 2017, 196 (198).

26 Siehe ErwGr 12 PR-RL: „*Verbundene Reiseleistungen sollten von Reiseleistungen unterschieden werden, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht*“.

1. Ausgangssituation

PRG überhaupt nicht zur Anwendung.²⁷ Die gegenständliche Arbeit setzt somit das Vorliegen einer Pauschalreise voraus.

²⁷ Vgl. *Führich/Achilles-Pujol*, Basiswissen Reiserecht⁵ (2022) Rz 13; *Löw*, Die Auswirkungen von Epidemien und Pandemien auf Pauschalreise- und Luftbeförderungsverträge, *ZVR* 2020, 156 (156).